Landtag von Baden-Württemberg16. Wahlperiode

Drucksache 16/3324 18, 01, 2018

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Maßnahmen gegen eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- welche konkreten Maßnahmen sie bisher in die Wege geleitet hat, um das Monitoring bei Schwarzwild auf Erreger der Afrikanischen Schweinepest zu intensivieren;
- 2. ob sie vor dem Hintergrund der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest bereit dazu ist, die allgemeine Jagdruhe nach § 41 Absatz 2 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) für die Jagd auf Schwarzwild und für einen Zeitraum von einstweilen drei Jahren vollständig auszusetzen und die Wirkung dieser befristeten Änderung anschließend einer unabhängigen Evaluierung zuzuführen;
- 3. wenn ja, wann konkret sie gedenkt, dies umzusetzen;
- 4. wenn nein, warum nicht;
- 5. inwiefern sie dazu bereit ist, § 33 Absatz 5 JWMG für einen Zeitraum von einstweilen drei Jahren dahingehend zu ändern, dass die Kirrung von Schwarzwild ganzjährig und auch außerhalb des Waldes zulässig wird, und die Wirkung dieser befristeten Änderung anschließend einer unabhängigen Evaluierung zuzuführen;
- 6. wenn ja, wann konkret sie gedenkt, dies umzusetzen;
- 7. wenn nein, warum nicht;

- 8. ob die oberste Jagdbehörde bereits die rechtliche Möglichkeit geprüft hat, per Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 3 JWMG das sachliche Verbot nach § 31 Absatz 1 Nummer 10 a JWMG dahingehend für einen befristeten Zeitraum einzuschränken, dass die unteren Jagdbehörden auf Antrag von Revierinhabern das Aufstecken von legal zu erwerbenden Nachtsicht-Vorsatzgeräten auf die Zielfernrohre von Jagdwaffen genehmigen können (stets strikt bezogen auf das Revier des jeweiligen Antragstellers, ausschließlich zum Zweck der Jagd auf Schwarzwild, jeweils befristet auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren und unter der Auflage der ständigen Mitführung der einschlägigen behördlichen Genehmigungsdokumente);
- 9. wenn ja, ob und wann konkret sie gedenkt, diese rechtliche Möglichkeit zu nutzen, um die heimischen Schwarzwildbestände zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest gezielt und substanziell zu regulieren;
- 10. wenn nein, warum nicht;
- 11. ob sie bereits eine Überprüfung von Schutzgebietsverordnungen (Biosphärengebiete, Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale) mit Blick auf Einschränkungen für die Schalenwildbejagung in die Wege geleitet hat, die für eine wirksame Prävention der Afrikanischen Schweinepest ein Hindernis darstellen könnten;
- 12. inwiefern sie hinsichtlich eines möglichen Nachtrags zum Staatshaushalt im laufenden Jahr bereits die Gewährung einer Prämie für die Erlegung von Frischlingen geprüft hat (gegebenenfalls unter Angabe der Ergebnisse);
- inwiefern sie bei den Stadt- und Landkreisen flächendeckend darauf hinwirkt, ausreichende Verwahrstellen für die Aufnahme von Wildschweinkadavern einzurichten,
- 14. welche Erkenntnisse sie über die jeweiligen Gebühren der 44 Kreise im Zusammenhang mit Trichinenuntersuchungen oder der Durchführung von Drückjagden hat (Auflistung jeweils in tabellarischer Form);
- 15. inwieweit ihrer Kenntnis nach einzelne oder mehrere Kreise mit Blick auf Präventionsmaßnahmen zur Afrikanischen Schweinpest bereits Gebührenermäßigungen oder sogar Gebührenstreichungen angekündigt bzw. umgesetzt haben.

16.01.2018

Dr. Rülke, Dr. Bullinger und Fraktion

Begründung

Nachdem die Afrikanische Schweinepest von Osteuropa kommend bereits die Tschechische Republik und Polen erreicht hat, ist eine Ausbreitung in den süddeutschen Raum sehr wahrscheinlich geworden. Die weitere Ausbreitung der für die heimische Nutztierhaltung hoch riskante Tierseuche muss daher durch frühe Präventionsmaßnahmen eingedämmt werden. Dies betrifft insbesondere eine substanzielle Regulierung der Schwarzwildbestände. Diese besondere Situation erfordert auch besondere, vorausschauende und verantwortungsvolle Maßnahmen, die auch eine Überprüfung des Landesjagdrechts beinhalten muss.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom13. Februar 2018 Nr. Z-(55)0141.5/234F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

1. welche konkreten Maßnahmen sie bisher in die Wege geleitet hat, um das Monitoring bei Schwarzwild auf Erreger der Afrikanischen Schweinepest zu intensivieren;

Zu 1.:

Mit Schreiben vom 3. November 2017 wurden die nachgeordneten Verwaltungsbehörden durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) über die Notwendigkeit einer Intensivierung des KSP/ASP-Monitorings sowie über erste Maßnahmen zur Verstärkung der Schwarzwildbejagung informiert. Die unteren Jagdbehörden wurden angewiesen, die jagdausübungsberechtigten Personen sowie die zur Jagdausübung befugten Personen über das erforderliche Schweinepestmonitoring zu informieren. Ergänzend wurden die unteren Forstbehörden angewiesen in den selbstbewirtschafteten staatlichen Eigenjagdbezirken die Monitoringmaßnahmen in besonderem Maße zu unterstützen und sofern in gemeinschaftlichen Jagdbezirken und den kommunalen und privaten Eigenjagdbezirken die Mindestprobenkontingente nicht erreicht werden – soweit zweckmäßig und möglich dieses Defizit – durch verstärkte Beprobung des in den staatlichen Eigenjagdbezirken erlegten Schwarzwildes auszugleichen.

Die Beprobung bzw. Ablieferung von verendet aufgefunden Wildschweinen sowie von krank erlegten Tieren wird mit einer Unkostenpauschale in Höhe von 25,50 Euro/Tier honoriert. Zur Durchführung der Probenahme wurde ein Merkblatt zur Beprobung von Wildschweinen auf Schweinepest (Stand: September 2017) erstellt, das der Jägerschaft zur Verfügung steht.

In der Folge der beschriebenen Maßnahmen stieg die Zahl der eingereichten Proben im Vergleich zu den Vorjahren signifikant an. Die erforderlichen Probezahlen für ein flächendeckendes KSP- und ASP-Monitoring wurden in allen Kreisen erreicht. Insbesondere die Einbindung der Fachberatung nach § 61 JWMG (Wildtierbeauftragte) in enger Abstimmung mit den Veterinärbehörden in die Organisation des Schweinepestmonitorings erweist sich als wirkungsvolles Instrument.

- 2. ob sie vor dem Hintergrund der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest bereit dazu ist, die allgemeine Jagdruhe nach §41 Absatz 2 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) für die Jagd auf Schwarzwild und für einen Zeitraum von einstweilen drei Jahren vollständig auszusetzen und die Wirkung dieser befristeten Änderung anschließend einer unabhängigen Evaluierung zuzuführen;
- 3. wenn ja, wann konkret sie gedenkt, dies umzusetzen;
- 4. wenn nein, warum nicht;
- 5. inwiefern sie dazu bereit ist, § 33 Absatz 5 JWMG für einen Zeitraum von einstweilen drei Jahren dahingehend zu ändern, dass die Kirrung von Schwarzwild ganzjährig und auch außerhalb des Waldes zulässig wird, und die Wirkung dieser befristeten Änderung anschließend einer unabhängigen Evaluierung zuzuführen;
- 6. wenn ja, wann konkret sie gedenkt, dies umzusetzen;
- 7. wenn nein, warum nicht;

- 8. ob die oberste Jagdbehörde bereits die rechtliche Möglichkeit geprüft hat, per Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 3 JWMG das sachliche Verbot nach § 31 Absatz 1 Nummer 10 a JWMG dahingehend für einen befristeten Zeitraum einzuschränken, dass die unteren Jagdbehörden auf Antrag von Revierinhabern das Aufstecken von legal zu erwerbenden Nachtsicht-Vorsatzgeräten auf die Zielfernrohre von Jagdwaffen genehmigen können (stets strikt bezogen auf das Revier des jeweiligen Antragstellers, ausschließlich zum Zweck der Jagd auf Schwarzwild, jeweils befristet auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren und unter der Auflage der ständigen Mitführung der einschlägigen behördlichen Genehmigungsdokumente);
- 9. wenn ja, ob und wann konkret sie gedenkt, diese rechtliche Möglichkeit zu nutzen, um die heimischen Schwarzwildbestände zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest gezielt und substanziell zu regulieren;

10. wenn nein, warum nicht;

11. ob sie bereits eine Überprüfung von Schutzgebietsverordnungen (Biosphärengebiete, Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale) mit Blick auf Einschränkungen für die Schalenwildbejagung in die Wege geleitet hat, die für eine wirksame Prävention der Afrikanischen Schweinepest ein Hindernis darstellen könnten;

Zu 2. bis 11.:

Die bestehenden rechtlichen Beschränkungen für die Bejagung des Schwarzwildes wurden im Hinblick auf die aktuelle Gefahrenlage und in Abstimmung mit dem Runden Tisch Schwarzwild überprüft. Es sollen sämtliche Maßnahmen zur Erleichterung der Schwarzwildbejagung, die wildtierökologisch und unter Tierschutzaspekten vertretbar sind, umgesetzt werden.

Die allgemeine Schonzeit soll im März und April 2018 für Schwarzwild ausgesetzt werden. Für den gleichen Zeitraum soll die Schwarzwildkirrung zusätzlich in den Monaten März und April gestattet werden. Da die Kirrung außerhalb des Waldes auf Feldern und im Grünland Wildschäden induzieren kann, müssen die Ausnahmeregelungen von dem bisherigen Verbot sorgfältig geprüft und gegebenenfalls mit Auflagen versehen werden.

Nachtsicht-Vorsatzgeräte unterliegen waffenrechtlichen Bestimmungen. Auch nach einer Beschränkung des in § 31 Absatz 1 Nummer 10 a JWMG formulierten sachlichen Verbots auf Grundlage von § 31 Absatz 3 JWMG sind diese waffenrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Zuständigkeit für die waffenrechtlichen Bestimmungen liegt nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes beim Bund. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat daher gemeinsam mit Bayern und Sachsen im Rahmen eines gemeinsamen Antrags in der Amtschefkonferenz am 19. Januar 2018 in Berlin eine Initiative zur Ermöglichung der jagdlichen Verwendung von Nachtsichtgeräten und Zielscheinwerfern bei der Jagd zur Prävention gegen die Afrikanische Schweinepest eingebracht

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wird die Landesregierung alle Möglichkeiten für verbesserte Bedingungen zur Schwarzwildbejagung bei Nacht nutzen. Das jagdrechtliche Verbot der Verwendung künstlicher Lichtquellen wurde für die Jagd auf Wildschweine durch die oberste Jagdbehörde bereits aufgehoben. Eine zeitlich begrenzte Anwendung von Nachtsicht-Vorsätzen und -Aufsätzen an besonderen Problemschwerpunkten im Rahmen jagdbehördlicher Beauftragung bestimmter Jägerinnen und Jäger ist ein weiteres Instrument, das zur Bekämpfung der ASP genutzt werden soll.

Die Regelungen zum Elterntierschutz bei Schwarzwild wurden auf die aus Sicht des Tierschutzes notwendigen Erfordernisse beschränkt und die Jägerschaft hierüber informiert. Dies kann den Erfolg von Bewegungsjagden erheblich steigern und erhöht die Rechtssicherheit der Jägerinnen und Jäger bei dieser Jagdart.

In einigen wenigen Fällen enthalten Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht Jagdbeschränkungen und Jagdverbote. Für diese Fälle wurden die höheren Naturschutzbehörden in Abstimmung zwischen dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) sowie dem MLR gebeten, Anträge

auf Durchführung von Bewegungsjagden im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Januar wohlwollend zu prüfen und im Hinblick auf die Dringlichkeit der Reduzierung der Schwarzwildbestände eine auf drei Jahre befristete Befreiungsgenehmigung zu erteilen.

Mit den beschriebenen Maßnahmen, die neben weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest auch vom Ministerrat am 6. Februar 2018 beschlossen wurden, kann Schwarzwild ganzjährig und auf allen Jagdflächen intensiv bejagt werden.

12. inwiefern sie hinsichtlich eines möglichen Nachtrags zum Staatshaushalt im laufenden Jahr bereits die Gewährung einer Prämie für die Erlegung von Frischlingen geprüft hat (gegebenenfalls unter Angabe der Ergebnisse);

Zu 12.:

Die Gewährung von Erlegungsprämien auf Schwarzwild wurde geprüft. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Absenkung der Schwarzwildbestände durch eine landesweit gewährte Prämie nicht zu erwarten.

Anders stellt sich die Situation nach Feststellung der Afrikanischen Schweinepest im Bereich der tierseuchenrechtlichen Restriktionsgebiete und deren unmittelbarem Umfeld dar. Für die Gewährung von Erlegungsprämien in solchen Fällen sollen Haushaltsmittel vorgesehen werden.

Alternativ zur Gewährung von Erlegungsprämien plant das Ministerium die Revierinhaberinnen und Revierinhaber durch Investitionshilfen für die Beschaffung geeigneter Revierausstattung für die Durchführung revierübergreifender Drückjagden und mit einem Beratungsangebot für die Planung und Durchführung solcher Jagden zu unterstützen.

13. inwiefern sie bei den Stadt- und Landkreisen flächendeckend darauf hinwirkt, ausreichende Verwahrstellen für die Aufnahme von Wildschweinkadavern einzurichten:

Zu 13.:

Die Einrichtung von Verwahrstellen zur seuchenhygienischen Sammlung von Aufbruch und verendeten Wildschweinen ist zentraler Bestandteil des Maßnahmenplans des MLR zur Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest. Durch die Einrichtung eines flächendeckenden Netzes von Verwahrstellen zur Sammlung von Aufbruch und verendeten Wildschweinen wird das Risiko der Weiterverbreitung der ASP in der Wildschweinpopulation erheblich reduziert. Das Land hat bereits 2017 damit begonnen, die Anzahl der Verwahrstellen zu erhöhen. Das bereits bestehende Netz an Verwahrstellen wird derzeit durch die Stadt- und Landkreise mit finanzieller Förderung durch das Land um weitere 153 neue Stellen erhöht.

- 14. welche Erkenntnisse sie über die jeweiligen Gebühren der 44 Kreise im Zusammenhang mit Trichinenuntersuchungen oder der Durchführung von Drückjagden hat (Auflistung jeweils in tabellarischer Form);
- 15. inwieweit ihrer Kenntnis nach einzelne oder mehrere Kreise mit Blick auf Präventionsmaßnahmen zur Afrikanischen Schweinpest bereits Gebührenermäßigungen oder sogar Gebührenstreichungen angekündigt bzw. umgesetzt haben.

Zu 14. und 15.:

Eine tabellarische Auflistung der erhobenen Gebühren für die Trichinenuntersuchungen in den Kreisen ist als *Anlage* beigefügt.

Die erhobenen Gebühren im Zusammenhang mit der Durchführung von Drückjagden bemessen sich nach den jeweils vorliegenden Fällen und können daher nicht beziffert werden. Nach einer kursorischen Umfrage werden bei umfangrei-

chen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen Gebühren bis zu 250 Euro erhoben. Allerdings wird für revierübergreifend durchgeführte Schwarzwilddrückjagden mehrerer Jagdreviere vielfach bereits eine Gebührenbefreiung gewährt.

Da die Jägerschaft mit der Seuchenprävention eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe erfüllt, hat der Ministerrat am 6. Februar 2018 beschlossen, dass finanzielle Erleichterungen, wie die Abschaffung bzw. die Reduzierung der Gebühren für Trichinenbeschau angestrebt werden sollen. Für die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest bzw. zur Bekämpfung eines Ausbruchs werden im Jahr 2018 zusätzliche Sachmittel in Höhe von bis zu 3 Mio. Euro bereitgestellt.

Nach den dem MLR vorliegenden Informationen hat bisher noch kein Kreis mit Blick auf Präventionsmaßnahmen zur Afrikanischen Schweinpest Gebührenermäßigungen oder Gebührenbefreiungen für die Trichinenuntersuchungen angekündigt oder umgesetzt.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

bei Untersuchung auf besonderes Verlangen: 28,05 € je gesondertem Verdauungsansatz bei Untersuchung auf besonderes Verlangen: 28,05 € je gesondertem Verdauungsansatz Bemerkungen, ggf. Angaben zu Staffelpreisen (z. B. Fleischuntersuchung in zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieben) Gebühr bis zu 5 Tiere (ind. Fahrtkostenpauschale 10,20€) Gebühr ab 6 Tiere (incl. Fahrtkostenpauschale 10,20€) für 1. Wildschwein 35,00 € und für jedes weitere 14,00 € Trichinenuntersuchungsgebühren beim Wildschwein und Anzahl der untersuchten Wildschweine je Kreis im Jahr 2017 Staffelpreis bis 2 Tiere (21,35 \in + 5,00 \in) Staffelpreis ab 3 Tiere (11,25 \in + 5,00 \in) Staffelpreis bis 2 Tiere (19,00 € + 5,00 €) Staffelpreis ab 3 Tiere (10,00 € + 5,00 €) venn nicht anl. der Fleischuntersuchung 1.01. - 31.07.2017 01.08. 1.548 1302 1792 1316 1654 1479 170 602 230 630 61 95 30 15 Fälle in 2017 15,00€ 26,35 € 16,25 € 6,00 € 14,00 € 6,00€ 2,59€ 2,59€ 8,50 € 35,00 € / 14,00 € 7,00 € 22,60 € 19,80 € 4,45€ 24,00€ 7,00 € 13,90 € 4,20 € 4,20 € 11,32€ 3,47 € 6,64 € 7,00€ 5,00€ pro Stück Gebühren Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde richinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger richinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde richinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde richinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger richinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde richinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde inenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger inenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde inenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger inenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde richinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde richinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger richinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde Frichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger ıng bei Probenahme durch den Jäger enuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger nenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger Regierungspräsidium Stuttgart Main Tauber Kreis Rems-Murr-Kreis chwäbisch Hall Hohenlohekreis Ludwigsburg Heidenheim Böblingen Heilbronn

Stadt Heilbronn			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige Die Trichinenuntersuchung erfolgt im Landkreis Heilbronn
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige Die Trichinenuntersuchung erfolgt im Landkreis Heilbronn
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	3,47 €	109	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	3,47 €	2	
Regierungspräsidium Karlsruhe			
Calw			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	2,90 €	751	Untersuchung auf besonderes Verlangen (gesonderter Verdauungsansatz) 42,30 € incl. Probenahme.
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	€,90 €	422	Untersuchung auf besonderes Verlangen (gesonderter Verdauungsansatz) je Ansatz 46,30 € incl. Probenahme. Reisekosten je gefahrenen Kilometer: 0,30 €
Enzkreis			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	3,55€	1438	3,55 € ab 01.07.2017 bis 06/2017 3,52 €
suchung bei Probenahme durch die	11,87€	68	11,87 € ab 01.07.2017, bis 06/2017 9,47 €
Freudenstadt			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	9€	811	Untersuchung auf Trichinen im Sammelansatz Gebühr je Probe 9,00 € Untersuchung auf Trichinen im Einzelansatz ab 5 Tieren 41,00 €
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	3 €	40	Untersuchung auf Trichinen im Sammelansatz Gebühr je Probe 9,00 € (hauptsächlich in zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieben)
Karlsruhe			
	5,63€	2943	bis 31.03.17 pro TU 6,64 €/ ab.01.04.17 pro TU 6,88 €
i Probenahme durch die	10,32€		bis 31.03.17 pro TU 10,47 € €/ ab.01.04.17 pro TU 10,84 €
Neckar-Odenwald-Kreis			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	7,20€	2737	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	11,70€	49	
Rastatt			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	5,87 €	1381	
Trichinenuntersuchung bei Prbenahme durch die Behörde	6,98€	27	
Rhein-Neckar-Kreis			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	4,07€	2477	
Trichinenuntersuchung bei Prbenahme durch die Behörde	5,31€	473	
Stadt Baden-Baden			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	5,67 €	429	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	8,44 €	207	EG- Betrieb + Entnahme
Stadt Heidelberg			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	6,50€	61	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	0	0	
Stadt Karlsruhe			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	9,33€	48	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	9,33€	4	
Stadt Mannheim			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	2,10€	392	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde		0	

Stadt Pforzheim			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	€,00	86	6,- Euro pro Tier oder Sammelansatz 37,01 Euro
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	€,00 €	0	
Regierungspräsidium Freiburg			
Breisgau-Hochschwarzwald			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	5,20€	1697	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	8,90€	74	
Emmendingen			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	5,70€	760	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	5,70€	0	
Konstanz			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	8€	1217	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	17,50€	119	
Telebinominatoring the Debonohood discon	7000	4044	
i richinenuntersuchung bei Probenanme durch den Jager	0,20 €	1241	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	4,10 € zzgl. 0,70 je km	63	
Ortenaukreis			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	4,19€	2604	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	96'6	330	
Rottweil			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	10.00€	912	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	10,00€	20	
Schwarzwald-Baar-Kreis			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	8,30€	777	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	8,30€	0	
Tuttlingen			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	8,70€	630	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	8,70€	157	
Waldshut			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	6,00 € / 9,70 €	1743	6,- im Großbetrieb (1496 Fälle) / 9,70 ambulant (247 Fälle)
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	18,30€	84	
Stadt Freiburg			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	6,07 €	93	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	10,50€	24	
Regierungspräsidium Tübingen			
Alb-Donau-Kreis			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	11,80€		72,70 € bei getrenntem Ansatz auf besonderen Wunsch
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde			
Biberach			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	5,00€	1.164	Sonderansatz 26,00 €
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde			
Bodenseekreis			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	6,20€	716	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	6,20€	11	

Ravensburg			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	€,00	321	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	€,80 €	144	
Reutlingen			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	11,30€	1657	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	14,10€	148	
Sigmaringen			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	905'9	914	ab 6 WS Sammelansatz bis mx. 20 Proben (je Ansatz 22,50 €)
			ab 6 WS Sammelansatz bis mx. 20 Proben (22,50 € je Ansatz + 1,00 € pro WS f.
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	7,50€	730	Probenentnahme)
Tübingen			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	908'9	1393	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	7,80€	638	
Zollernalbkreis			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	4,52€	1.402	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	9,04€	159	
Stadt Ulm			
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	9,50€	141	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde			